

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1441/2003 der Kommission vom 13. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 1442/2003 der Kommission vom 13. August 2003 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Langkornreis B aus der Ernte 1999 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	3
* Verordnung (EG) Nr. 1443/2003 der Kommission vom 13. August 2003 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	9
Verordnung (EG) Nr. 1444/2003 der Kommission vom 13. August 2003 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen Zollkontingente für das dritte Quartal 2003	15
* Richtlinie 2003/79/EG der Kommission vom 13. August 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs <i>Coniothyrium minitans</i>	16

II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

2003/603/EG:

* Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 1. Juli 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses	19
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1441/2003 DER KOMMISSION

vom 13. August 2003

zur Festlegung pauschaler Einführwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (⁽²⁾), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einführwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einführwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einführwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 2003

*Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

KN-Code	Drittland-Code (l)	Pauschaler Einfuhrpreis (EUR/100 kg)
0702 00 00	060	56,2
	999	56,2
0709 90 70	052	85,9
	999	85,9
0805 50 10	382	53,3
	388	52,1
	524	46,5
	528	58,0
	999	52,5
0806 10 10	052	116,1
	064	140,1
	400	181,4
	600	129,5
	999	141,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	65,0
	388	75,3
	400	83,2
	508	76,9
	512	86,3
	528	63,9
	720	47,5
	800	191,4
	804	91,8
	999	86,8
0808 20 50	052	92,0
	388	71,0
	512	54,5
	528	87,4
	800	123,4
	999	85,7
0809 30 10, 0809 30 90	052	120,6
	068	54,1
	094	70,9
	999	81,9
0809 40 05	064	68,8
	066	54,8
	093	63,0
	094	58,0
	624	145,4
	999	78,0

(l) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1442/2003 DER KOMMISSION

vom 13. August 2003

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Langkornreis B aus der Ernte 1999 aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission⁽³⁾ erfolgt der Verkauf von Rohreis aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zu Preisbedingungen, die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Spanien verfügt noch über Interventionsbestände an langkörnigem Rohreis B aus der Ernte 1999, dessen Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage, vor dem Hintergrund der Einfuhrzugeständnisse für Reis im Rahmen internationaler Übereinkommen und der Beschränkungen von Exportsubventionen — unweigerlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden muss.
- (4) Dieser Reis könnte nach seiner Verarbeitung oder nach Verarbeitung in einer zur Verwendung in Futtermitteln geeigneten Form unter besonderen Bedingungen abgesetzt werden.
- (5) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verwendungen zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und Zuschlagsempfänger verpflichtet werden, eine Sicherheit zu leisten, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (6) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, müssen als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999⁽⁵⁾, gelten.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96⁽⁷⁾, sind gemeinsame Durchführungsbestim-

mungen für die Überwachung der Verwendung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.

- (8) Um die zugeteilten Mengen ordnungsgemäß verwahren zu können, empfiehlt es sich, für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen, gleichzeitig jedoch eine Mindestmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung ein Angebot als nicht eingereicht gilt.
- (9) In der Mitteilung der spanischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (10) Auch bei Wahrung der Anonymität sollten die verschiedenen Bieter anhand von Nummern identifiziert werden können, damit nachvollziehbar bleibt, welche Bieter mehrere Angebote eingereicht haben und in welcher Höhe.
- (11) Zu Kontrollzwecken sollten Angebote anhand einer Bezugsnummer zurückverfolgt werden können, wobei die Anonymität der Bieter jedoch gewährleistet sein muss.
- (12) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission angeforderten Informationen elektronisch übermittelt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle bietet im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen die in Anhang I aufgeführten Mengen an Langkornreis B aus der Ernte 1999, die der Kommission in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 und insbesondere ihrer Artikel 2 und 5 mitgeteilt wurden, zwecks Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 oder zur Verarbeitung in einer zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeigneten Form zum Verkauf an.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

Artikel 2

(1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass das Getreide- oder Reismarktgleichgewicht nicht gestört wird.

(2) Die Bieter verpflichten sich,

a) bei Verarbeitung zu Bruchreis:

- den Reis innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort gemäß Anhang II zu behandeln;
- die zugeschlagenen Erzeugnisse ausschließlich als Bruchreis zu verwenden; dies gilt auch für den Käufer im Fall des Weiterverkaufs;

b) bei Verarbeitung in einer zur Verwendung in Futtermitteln geeigneten Form,

i) wenn es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt:

- innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang III oder Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
- dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;

ii) wenn es sich beim Bieter um eine Reismühle handelt:

- spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
- dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;

c) die Kosten für die Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre Behandlungen zu übernehmen;

d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) Die spanische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und alle darin vorgenommenen Änderungen werden der Kommission vor ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsklauseln und -bedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;
- b) den Lagerort sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters;
- c) die bei Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei späteren Kontrollen festgestellten wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien;
- d) die Nummern der einzelnen Partien;
- e) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden.

(3) Die spanische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Aus den Angeboten muss hervorgehen, ob es sich um ein Angebot zur Verarbeitung zu Bruchreis oder zur Verarbeitung in einer für den Futtermittelsektor geeigneten Form handelt.

Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Unterlagen begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
- b) dem Nachweis, dass es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller oder eine Reismühle handelt;
- c) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis für Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis für eine Tonne Reis entspricht.

(2) Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(3) In den Angeboten muss, falls die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 einen Zuteilungskoeffizienten festsetzt, gegebenenfalls eine Mindestmenge angegeben sein, die so festgesetzt ist, dass das Angebot als nicht eingereicht gilt, wenn die zugeteilte Menge darunter liegt.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 26. August 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Dienstag, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 25. November 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

Die Angebote sind bei der spanischen Interventionsstelle einzureichen:

Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA)
Beneficencia 8
E-28004 Madrid
Telex 23427 FEGA E
Fax (34) 915 21 98 32, (34) 915 22 43 87.

Artikel 6

(1) Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V, aufgeschlüsselt nach Verarbeitungsform, spätestens an dem Donnerstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote um 9 Uhr (Brüsseler Zeit) mit.

(2) Für jede Verarbeitungsform und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bieter von der spanischen Interventionsstelle eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1.

Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und je nach Verarbeitungsform und Teilausschreibung unterschiedlich.

Die Bezugsnummern für die einzelnen Angebote werden der spanischen Interventionsstelle so zugeteilt, dass die Anonymität der Bieter gewährleistet ist. Für die Dauerausschreibung als Ganze wird jedes Angebot anhand einer eigenen Bezugsnummer identifiziert.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 wird anhand eines Formulars, das die Kommission der spanischen Interventionsstelle eigens zu diesem Zweck zusendet, auf dem elektronischen Postweg an die Abschrift gemäß Anhang V übermittelt.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Angebot eingereicht wurde. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, dass innerhalb der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht worden ist.

(4) Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V auch mit, wenn Angebote abgelehnt wurden; sie gibt in diesem Fall die Ablehnungsgründe an.

Artikel 7

Die Kommission setzt für jede Verarbeitungsform den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Betreffen Angebote ein und dieselbe Partie und eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises kann die Preisfestsetzung mit der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die angebotenen Mengen einhergehen.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder festschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übersendung der Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholt Reis gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholt Reis in jedem Fall als aus der Lagerung genommen betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 durchgeführt, so wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird freigegeben

a) vollständig für die Mengen, für die

1. das Angebot nicht berücksichtigt wurde,
2. das Angebot gemäß Artikel 4 Absatz 3 als nicht eingereicht gilt,
3. die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wurde;

b) nach Maßgabe der nicht zugeteilten Menge im Fall der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die angebotenen Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird nach Maßgabe der verwendeten Mengen nur freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Verarbeitungszweck zugeführt wird.

Die gesamte Sicherheit wird jedoch freigegeben,

a) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang II und der Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erbracht wird,

b) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang III erbracht wird und mindestens 95 % des feinen Bruchreises oder der Bruchstücke Mischfuttermitteln beigebracht wurden,

c) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang IV erbracht wird und mindestens 95 % des gewonnenen geschliffenen Reises Mischfuttermitteln beigebracht wurden.

(3) Der Nachweis für die Beimischung des Reises zu Futtermitteln gemäß der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 muss das Feld 104 des Kontrolllexemplars T 5 gegebenenfalls auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich Bezug nehmen und, ergänzt um die Nummer von Anhang II, III bzw. IV und unter Bezeichnung der vorgeschriebenen Behandlungen, eine oder mehrere der folgenden Angaben enthalten:

- Destinados a la transformación prevista en el anexo ... del Reglamento (CE) nº 1442/2003
- Til forarbejdning som fastsat i bilag ... til forordning (EF) nr. 1442/2003
- Zur Verarbeitung gemäß Anhang ... der Verordnung (EG) Nr. 1442/2003 bestimmt
- Προορίζονται για μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα ... του κανονισμού (EK) αριθ. 1442/2003

— For processing provided for in Annex ... to Regulation (EC) No 1442/2003

— Destinés à la transformation prévue à l'annexe ... du règlement (CE) n° 1442/2003

— Destinati alla trasformazione prevista all'allegato ... del regolamento (CE) n. 1442/2003

— Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage ... van Verordening (EG) nr. 1442/2003

— Para a transformação prevista no anexo ... do Regulamento (CE) n.º 1442/2003

— Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 1442/2003 liitteessä ... säädettyyn jalostukseen

— För bearbetning enligt bilaga ... till förordning (EG) nr 1442/2003.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort (Anschrift)	Lagerort (Kenncode) (1)	Menge
1	2	3
Silo FEGA — 06920 Azuaga (Badajoz)	ES06010	2 586,56
Silo FEGA — 41749 El Cuervo (Sevilla)	ES11011	7 413,44
Insgesamt		10 000,00

(1) Der nationale Kenncode ist dem ISO-Code für Spanien nachgestellt

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis wie folgt behandelt werden:

- Der Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Ausbeute an Bruchreis und die Ausbeute an ganzen Körnern entstehen, wie sie zuvor vom Analyselabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Bruchreisausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von mehr oder weniger 1 % angewandt wird.

Die entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss dieselben Eigenschaften aufweisen und von derselben Sorte sein wie der zugeschlagene Reis.

- Die insgesamt entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss so gebrochen werden, dass mindestens 95 % Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entstehen.

ANHANG III

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

- Der Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchreis oder Bruchstücke im Sinne von Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
- Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG IV

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Gedankenstrich

1. Der Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Ausbeute an Bruchreis und die Ausbeute an ganzen Körnern entstehen, wie sie zuvor vom Analyselabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Bruchreisausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von mehr oder weniger 1 % angewandt wird.

Die entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss dieselben Eigenschaften aufweisen und von derselben Sorte sein wie der zugeschlagene Reis.

2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis mithilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG V

Informationen gemäß Artikel 6

Verarbeitungsform	Nummer des Bieters	Angebotspreis (EUR/t)	Menge (t)	Mindestmenge (t)	Lagerort	Nummer der Partie	Bezugsnummer
1	2	3	4	5	6	7	8
(A) Bruchreis							
(B) zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form							

Elektronische Postanschrift zur Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 6:

agri-c2-rice-stocks@cec.eu.int

Erläuterungen

Spalte 1: Verarbeitungsform : (A) : Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 oder (B) : Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form.

Spalte 2: Für jede Form der Verarbeitung und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern eine Nummer zugewiesen, beginnend mit der Nummer 1. Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuweisung nach dem Zufallsprinzip und unabhängig von Verarbeitungsform und Teilausschreibung.

Spalte 3: Angeboterter Ankaufspreis, ausgedrückt in Euro/Tonne.

Spalte 4: Angebotsmenge, ausgedrückt in Tonnen.

Spalte 5: Mindestmenge gemäß Artikel 4 Absatz 3; liegt die von der Kommission zugeteilte Menge unter dieser Mindestmenge, gilt das Angebot als nicht eingereicht.

Spalte 6: Lagerort, identifiziert nach dem „Kenncode“ gemäß Anhang I.

Spalte 7: Nummer der Partie am Lagerort gemäß Spalte 6.

Spalte 8: Bezugsnummer des Angebots, die jedem einzelnen Angebot im Rahmen der Dauerausschreibung zugeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1443/2003 DER KOMMISSION

vom 13. August 2003

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis der Ernte 1999 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission⁽³⁾ erfolgt der Verkauf von Rohreis aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung und zu Preisbedingungen, die es ermöglichen, Marktstörungen zu vermeiden.
- (2) Italien verfügt noch über Interventionsbestände an Rohreis der Ernte 1999, dessen Qualität bei einer weiteren Lagerung leiden könnte.
- (3) Der Absatz dieses Reises auf den traditionellen Gemeinschaftsmärkten würde — bei der derzeitigen Erzeugungslage, vor dem Hintergrund der Einfuhrzugeständnisse für Reis im Rahmen internationaler Übereinkommen und der Beschränkungen von Exportsubventionen — unweigerlich die Einlagerung einer entsprechenden Menge zur Folge haben, was vermieden werden muss.
- (4) Dieser Reis könnte unter besonderen Bedingungen nach Verarbeitung zu Bruchreis oder nach Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form abgesetzt werden.
- (5) Um die Einhaltung der vorgesehenen Verarbeitungszwecke zu gewährleisten, sollten besondere Kontrollen vorgesehen und die Zuschlagsempfänger verpflichtet werden, eine Sicherheit zu leisten, die nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben wird.
- (6) Die Verpflichtungen, die die Bieter eingehen, müssen als Hauptpflichten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999⁽⁵⁾, gelten.
- (7) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96⁽⁷⁾, sind gemeinsame Durchführungsbestim-

mungen für die Überwachung der Verwendung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden. Es sollten unter anderem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse für die Tierernährung vorgesehen werden.

- (8) Um die zugeteilten Mengen ordnungsgemäß verwahren zu können, empfiehlt es sich, für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises einen Zuteilungskoeffizienten festzulegen, gleichzeitig jedoch eine Mindestmenge festzulegen, bei deren Unterschreitung ein Angebot als nicht eingereicht gilt.
- (9) In der Mitteilung der italienischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (10) Auch bei Wahrung der Anonymität sollten die verschiedenen Bieter anhand von Nummern identifiziert werden können, damit nachvollziehbar bleibt, welche Bieter mehrere Angebote eingereicht haben und in welcher Höhe.
- (11) Zu Kontrollzwecken sollten Angebote anhand einer Bezugsnummer zurückverfolgt werden können, wobei die Anonymität der Bieter jedoch gewährleistet sein muss.
- (12) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission angeforderten Informationen elektronisch übermittelt werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle bietet im Wege der Dauerausschreibung auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen die in Anhang I aufgeführten Mengen an Reis der Ernte 1999, die der Kommission in Anwendung der Verordnung (EEG) Nr. 75/91 und insbesondere ihrer Artikel 2 und 5 mitgeteilt wurden, zwecks Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form zum Verkauf an.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 104 vom 27.4.1996, S. 13.

Artikel 2

(1) Der Verkauf gemäß Artikel 1 erfolgt unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91.

Abweichend von Artikel 5 der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) Die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass das Getreide- oder Reismarktgleichgewicht nicht gestört wird.

(2) Die Bieter verpflichten sich,

- a) bei Verarbeitung zu Bruchreis:
 - den Reis innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort den Behandlungen gemäß Anhang II zu unterziehen;
 - die zugeschlagenen Erzeugnisse ausschließlich als Bruchreis zu verwenden; dies gilt auch für den Käufer im Fall des Weiterverkaufs;
- b) bei Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form:
 - i) wenn es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller handelt:
 - innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang III oder Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;
 - ii) wenn es sich beim Bieter um eine Reismühle handelt:
 - spätestens innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Zuschlags und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden an einem mit deren Einverständnis festgelegten Ort die Behandlungen gemäß Anhang IV durchzuführen und dabei die Kontrolle der Verwendung des Reises und die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten;
 - dieses Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt innerhalb von vier Monaten ab dem Datum des Zuschlags Futtermitteln beimischen zu lassen;
- c) die Kosten für die Verarbeitung der Erzeugnisse und ihre Behandlungen zu übernehmen;
- d) eine Bestandsbuchhaltung zu führen, die es ermöglicht zu prüfen, ob ihre Verpflichtungen eingehalten wurden.

Artikel 3

(1) Die italienische Interventionsstelle veröffentlicht mindestens acht Tage vor dem Ablauf der ersten Frist für die Einreichung der Angebote eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Diese Bekanntmachung und alle darin vorgenommenen Änderungen werden der Kommission vor ihrer Veröffentlichung übermittelt.

(2) Die Ausschreibungsbekanntmachung enthält Folgendes:

- a) die zusätzlichen Vertragsklauseln und -bedingungen in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung,
- b) den Lagerort sowie Namen und Anschrift des Lagerhalters,
- c) die bei Ankauf durch die Interventionsstelle oder bei späteren Kontrollen festgestellten wesentlichen physikalischen und technischen Eigenschaften der verschiedenen Partien,
- d) die Nummern der einzelnen Partien,
- e) die Angabe der für die Kontrolle des Vorgangs zuständigen Behörden.

(3) Die italienische Interventionsstelle trifft alle notwendigen Vorkehrungen, um es den Interessenten zu ermöglichen, vor Einreichung der Angebote die Qualität des zum Verkauf stehenden Reises zu prüfen.

Artikel 4

(1) Aus den Angeboten muss hervorgehen, ob es sich um ein Angebot zur Verarbeitung zu Bruchreis oder zur Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form handelt.

Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von folgenden Unterlagen begleitet sind:

- a) dem Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit von 15 EUR je Tonne geleistet hat;
 - b) dem Nachweis, dass es sich beim Bieter um einen Futtermittelhersteller oder eine Reismühle handelt;
 - c) der schriftlichen Verpflichtung des Bieters, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagserteilung eine Sicherheit zu leisten, die der Differenz zwischen dem Interventionspreis für Rohreis am Tag des Angebots, erhöht um 15 EUR, und dem Angebotspreis je Tonne Reis entspricht.
- (2) Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(3) In den Angeboten muss, falls die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 einen Zuteilungskoeffizienten festsetzt, gegebenenfalls eine Mindestmenge angegeben sein, die so festgesetzt ist, dass das Angebot als nicht eingereicht gilt, wenn die zugeteilte Menge darunter liegt.

Artikel 5

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung wird auf den 26. August 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Dienstag, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden.

(3) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 25. November 2003, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) ab.

Die Angebote sind bei der italienischen Interventionsstelle einzureichen:

Ente Nazionale Risi (ENR)
Piazza Pio XI, 1
I-20123 Milano
Telefon (+ 39) 02 885 51 11
Fax (+ 39) 02 86 13 72.

Artikel 6

(1) Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V, aufgeschlüsselt nach der Verarbeitungsform, spätestens am Donnerstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote um 9 Uhr (Brüsseler Zeit) mit.

(2) Für jede Verarbeitungsform und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bieter von der italienischen Interventionsstelle eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1.

Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuteilung nach dem Zufallsprinzip und für jede Verarbeitungsform und Teilausschreibung unterschiedlich.

Die Bezugsnummern für die einzelnen Angebote werden von der italienischen Interventionsstelle so zugeteilt, dass die Anonymität der Bieter gewährleistet ist. Für die gesamte Dauerausschreibung wird jedes Angebot anhand einer eigenen Bezugsnummer identifiziert.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 wird anhand eines Formulars, das die Kommission der italienischen Interventionsstelle eigens zu diesem Zweck bereitstellt, auf dem elektronischen Postweg an die Anschrift gemäß Anhang V übermittelt.

Die Mitteilung muss auch erfolgen, wenn kein Angebot eingereicht wurde. Aus der Mitteilung muss hervorgehen, dass innerhalb der vorgesehenen Frist kein Angebot eingereicht worden ist.

(4) Die italienische Interventionsstelle teilt der Kommission die Informationen gemäß Anhang V auch mit, wenn Angebote abgelehnt wurden; sie gibt in diesem Falle die Ablehnungsgründe an.

Artikel 7

Die Kommission setzt für jede Verarbeitungsform den Mindestverkaufspreis fest oder beschließt, die Angebote nicht zu berücksichtigen. Betreffen Angebote ein und dieselbe Partie und eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote in Höhe des Mindestverkaufspreises kann die Preisfestsetzung mit der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen einhergehen.

Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

Artikel 8

Die Interventionsstelle unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung.

Außerdem übersendet sie den Zuschlagsempfängern innerhalb von drei Arbeitstagen nach Übermittlung der Informationen gemäß Absatz 1 entweder per Einschreiben oder festschriftlich eine Zuschlagserklärung.

Artikel 9

Der Zuschlagsempfänger führt die Zahlung vor der Übernahme des Reises durch, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Datum der Übersendung der Erklärung gemäß Artikel 8 Absatz 2. Die Risiken und Lagerkosten für den innerhalb der Zahlungsfrist nicht abgeholt Reis gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird zugeschlagener, nicht abgeholt Reis in jedem Fall als ausgelagert betrachtet.

Hat der Zuschlagsempfänger die Zahlung nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 durchgeführt, so wird der Vertrag von der Interventionsstelle gegebenenfalls für die nicht bezahlten Mengen aufgehoben.

Artikel 10

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt freigegeben:

- vollständig für die Mengen, für die
 - das Angebot nicht berücksichtigt wurde;
 - das Angebot gemäß Artikel 4 Absatz 3 als nicht eingereicht gilt;
 - die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wurde;
- anteilig zu der nicht zugeteilten Menge im Fall der Festsetzung eines Zuteilungskoeffizienten für die Angebotsmengen gemäß Artikel 7 Absatz 2.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) wird anteilig zu den verwendeten Mengen nur dann freigegeben, wenn die Interventionsstelle alle notwendigen Kontrollen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung seinem Verarbeitungszweck zugeführt wird.

Die gesamte Sicherheit wird jedoch freigegeben;

- a) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang II und der Nachweis der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich erbracht werden;
- b) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang III erbracht wird und mindestens 95 % des feinen Bruchreises oder der Bruchstücke Mischfuttermitteln beigemischt wurden;
- c) wenn der Nachweis der Behandlung gemäß Anhang IV erbracht wird und mindestens 95 % des gewonnenen geschliffenen Reises Mischfuttermitteln beigemischt wurden.

(3) Der Nachweis für die Beimischung des Reises zu Futtermitteln gemäß der vorliegenden Verordnung wird nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 erbracht.

Artikel 11

Die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 gilt als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.

Artikel 12

Neben den Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 muss das Feld 104 des Kontroll exemplars T5 gegebenenfalls einen Hinweis auf die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich sowie eine oder mehrere der folgenden Angaben, ergänzt durch die Nummer des Anhangs II, III bzw. IV zur Bezeichnung der erforderlichen Behandlungen, enthalten:

- Destinados a la transformación prevista en el anexo ... del Reglamento (CE) nº 1443/2003

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 2003

- Til forarbejdning som fastsat i bilag ... til forordning (EF) nr. 1443/2003
- Zur Verarbeitung gemäß Anhang ... der Verordnung (EG) Nr. 1443/2003 bestimmt
- Προορίζονται για μεταποίηση που προβλέπεται στο παράρτημα ... του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1443/2003
- For processing provided for in Annex ... to Regulation (EC) No 1443/2003
- Destinés à la transformation prévue à l'annexe ... du règlement (CE) n° 1443/2003
- Destinati alla trasformazione prevista all'allegato ... del regolamento (CE) n. 1443/2003
- Bestemd om te worden verwerkt overeenkomstig bijlage ... van Verordening (EG) nr. 1443/2003
- Para a transformação prevista no anexo ... do Regulamento (CE) nº 1443/2003
- Tarkoitettu asetuksen (EY) N:o 1443/2003 liitteessä ... säädettyyn jalostukseen
- För bearbetning enligt bilaga ... till förordning (EG) nr 1443/2003.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort (Anschrift)	Lagerort (Kenncode) (1)	Menge
1	2	3
S.S. 10 Padania Inferiore 15 — Vescovato (CR)	IT0I5300	3 799,920
Via Giuseppina 3 — Sospiro (CR)	IT0I5200	4 783,000
Via Brede 3 — Martino dall'Argine (MN)	IT0I5000	6 154,490
Via S. Daniele — Camisano V.no (VI)	IT0I1600	5 262,590
Insgesamt		20 000,000

(1) Der nationale Kenncode ist dem ISO-Code für Italien nachgestellt.

ANHANG II

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

- Der Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom Analyselabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.
Die entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss dieselben Eigenschaften aufweisen und von derselben Sorte sein wie der zugeschlagene Reis.
- Die gesamte entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss so gebrochen werden, dass mindestens 95 % Bruchkreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 entstehen.

ANHANG III

Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich

Bei der Übernahme muss der Reis folgenden Behandlungen unterzogen werden:

- Der Rohreis muss geschält und so gebrochen werden, dass — ausgedrückt in Rohreisgewicht — mindestens 77 % feiner Bruchkreis oder Bruchstücke im Sinne von Buchstabe C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 entstehen.
- Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis (mit Ausnahme der Schalen) mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG IV

**Behandlungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) erster Gedankenstrich und Buchstabe b)
Ziffer ii) erster Gedankenstrich**

1. Der Rohreis muss so geschliffen werden, dass die Gesamtausbeute und die Ausbeute an ganzen Körnern erzielt wird, wie sie zuvor vom Analyselabor anhand einer Probe, die zum Zeitpunkt der Übernahme des zugeschlagenen Rohreises entnommen wurde, bestimmt wurden, wobei sowohl auf die Gesamtausbeute als auch auf die Ausbeute an ganzen Körnern ein Toleranzwert von 1 % mehr oder weniger angewandt wird.

Die entstandene Menge an vollständig geschliffenem Reis muss dieselben Eigenschaften aufweisen und von derselben Sorte sein wie der zugeschlagene Reis.

2. Nach der Verarbeitung muss das gewonnene Erzeugnis mit Hilfe des Farbstoffs „Patentblau V E131“ oder „Brillantsäuregrün BS (Lissamingrün) E142“ gekennzeichnet werden, um identifiziert werden zu können.

ANHANG V

Informationen gemäß Artikel 6

Verarbeitungsform	Nummer des Bieters	Angebotspreis (EUR/t)	Menge (t)	Mindestmenge (t)	Lagerort	Nummer der Partie	Bezugsnummer
1	2	3	4	5	6	7	8
(A) Bruchreis							
(B) Zur Verwendung in Futtermitteln geeignete Form							

Elektronische Postanschrift zur Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 6:

agri-e2-rice-stocks@cec.eu.int

Erläuterungen:

Spalte 1: Verarbeitungsform : (A) : Verarbeitung zu Bruchreis im Sinne von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 oder (B) : Verarbeitung in eine zur Verwendung in Futtermitteln (KN-Code 2309) geeignete Form.

Spalte 2: Für jede Form der Verarbeitung und jede Teilausschreibung wird den einzelnen Bietern eine Nummer zugeteilt, beginnend mit der Nummer 1. Zur Wahrung der Anonymität erfolgt die Nummernzuweisung nach dem Zufallsprinzip und unabhängig von Verarbeitungsform und Teilausschreibung.

Spalte 3: Angeboterter Ankaufspreis, ausgedrückt in Euro/Tonne.

Spalte 4: Angebotsmenge, ausgedrückt in Tonnen.

Spalte 5: Mindestmenge gemäß Artikel 4 Absatz 3; liegt die von der Kommission zugeteilte Menge unter dieser Mindestmenge, gilt das Angebot als nicht eingereicht.

Spalte 6: Lagerort, identifiziert nach dem „Kenncode“ gemäß Anhang I.

Spalte 7: Nummer der Partie am Lagerort gemäß Spalte 6.

Spalte 8: Bezugsnummer des Angebots, die jedem einzelnen Angebot im Rahmen der Dauerausschreibung zugeteilt wird.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1444/2003 DER KOMMISSION

vom 13. August 2003

über die Erteilung von Einfuhrizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen Zollkontingente für das dritte Quartal 2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwagung nachstehender Gründe:

- (1) In Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 sind die Durchführungsbestimmungen zu Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen Zollkontingente festgelegt worden. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 muss beschlossen werden, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrizenzen für das dritte Quartal 2003 stattgegeben werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beläuft sich die verfügbare Höchstmenge für das dritte Quartal 2003 auf ein Viertel des Gesamtkontingents für das laufende Jahr. Somit ist die verfügbare Menge für das dritte Quartal 2003 für die laufende Nummer 09.4037 (Länder der Gruppe 5) im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 915/2003⁽⁵⁾, auf 50 Tonnen begrenzt. Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, das Zollkontingent von 50 Tonnen, so werden die beantragten Mengen entsprechend gekürzt. In Frankreich und in den Niederlanden ist zwischen dem 1. und 10. Juli 2003 Anträgen für

jeweils eine Menge von 50 Tonnen für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Südafrika (Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002) stattgegeben worden. Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Ländern der anderen Gruppen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 sind keine Anträge gestellt worden.

- (3) In Anbetracht der für das dritte Quartal verfügbaren Mengen beträgt der Prozentsatz der Genehmigung der Anträge 50 % für die Gruppe 5.
- (4) Es wird daran erinnert, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei einer für die gesamte Gemeinschaft verfügbaren Gesamtmenge von 50 Tonnen können Frankreich und die Niederlande jeweils die in Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Einfuhrizenzen für eine Menge von 25 Tonnen Schlachtkörperäquivalent der Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Juli 2003 im Rahmen des Kontingents 09.4037 (Länder der Gruppe 5) im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 für das dritte Quartal 2003 beantragt wurden.

Das zugelassene Eigengewicht muss gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 berechnet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. August 2003

*Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft*

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 73.

⁽⁵⁾ ABl. L 130 vom 27.5.2003, S. 5.

RICHTLINIE 2003/79/EG DER KOMMISSION**vom 13. August 2003****zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs *Coniothyrium minitans***

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/70/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Behörden Deutschlands haben am 10. September 1997 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von der Prophya GmbH, nachstehend „der Antragsteller“ genannt, einen Antrag auf Aufnahme des Wirkstoffs *Coniothyrium minitans* in Anhang I der Richtlinie erhalten. Mit der Entscheidung 1998/676/EG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 2002/248/EG⁽⁴⁾, wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig sind und somit grundsätzlich die Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG hinsichtlich der Daten und Informationen erfüllen.
- (2) Die Auswirkungen dieses Wirkstoffs auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 4 der Richtlinie 91/414/EWG für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat der Kommission am 13. März 2000 einen Entwurf des Bewertungsberichts über den Wirkstoff übermittelt.
- (3) Der Entwurf des Bewertungsberichts wurde von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Die Prüfung wurde am 4. Juli 2003 in Form des Beurteilungsberichts der Kommission für *Coniothyrium minitans* abgeschlossen.
- (4) Die Prüfung ergab keine offenen Fragen oder Bedenken, die eine Konsultation der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erforderlich gemacht hätten.
- (5) Die verschiedenen Bewertungen haben ergeben, dass davon ausgegangen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel, die *Coniothyrium minitans* enthalten, im Allgemeinen die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 91/414/EWG vor dem Hintergrund von Artikel 5 Absatz 3 derselben Richtlinie erfüllen, insbesondere hinsichtlich der geprüften und in den Beurteilungsberichten der Kommission genannten Anwendungen. Um sicherzustellen, dass

Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff in allen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie erteilt werden können, sollte dieser Wirkstoff in Anhang I der genannten Richtlinie aufgenommen werden.

- (6) Obwohl die einheitlichen Grundsätze für Mikroorganismen noch nicht verabschiedet worden sind, sollten die Mitgliedstaaten bei der Erteilung von Zulassungen die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 4 der Richtlinie anwenden. Es ist daher vorzuschreiben, dass die Mitgliedstaaten den endgültigen Beurteilungsbericht (mit Ausnahme vertraulicher Informationen im Sinne von Artikel 14 der Richtlinie 91/414/EWG) allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung stellen oder zugänglich machen.
- (7) Nach der Aufnahme ist den Mitgliedstaaten eine angemessene Frist einzuräumen, um die Bestimmungen der Richtlinie 91/414/EWG über Pflanzenschutzmittel, die *Coniothyrium minitans* enthalten, umzusetzen und insbesondere bereits bestehende vorläufige Zulassungen zu überprüfen und diese gemäß der Richtlinie 91/414/EWG spätestens vor Ablauf der Frist in endgültige Zulassungen umzuwandeln, zu ändern oder zurückzuziehen.
- (8) Die Richtlinie 91/414/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. Juni 2004 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juli 2004 an.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 23.7.2003, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 26.11.1998, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 19.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten überprüfen die Zulassung jedes einzelnen Pflanzenschutzmittels, das *Coniothyrium minitans* enthält, um sicherzustellen, dass die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten Bedingungen für diesen Wirkstoff eingehalten wurden. Zulassungen werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren der Richtlinie 91/414/EWG vor dem 30. Juni 2004 geändert oder widerrufen.

(2) Anhand von Unterlagen, die die Anforderungen von Anhang III der genannten Richtlinie erfüllen, unterziehen die Mitgliedstaaten jedes zugelassene Pflanzenschutzmittel, das als einzigen Wirkstoff oder als einen von mehreren Wirkstoffen, die spätestens bis zum 31. Dezember 2004 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgelistet sind, *Coniothyrium minitans* enthält, einer Neubewertung. Sie entscheiden auf der Grundlage

dieser Bewertung, ob das Pflanzenschutzmittel die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) der Richtlinie 91/414/EWG erfüllt. Erforderlichenfalls wird die Zulassung der betreffenden Pflanzenschutzmittel bis spätestens 30. Juni 2005 geändert oder widerrufen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I wird folgender Eintrag am Ende der Tabelle angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit (I)	Inkrafttreten	Aufnahme befristet bis	Besondere Bedingungen
„71	Coniothyrium minitans Stamm CON/M/91-08 (DSM 9660) CIPAC Nr. 614	nicht zutreffend	Einzelheiten über Reinheit und Produktionsüberwachung sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen	1. Januar 2004	31. Dezember 2013	<p>Nur Anwendungen als Fungizid dürfen zugelassen werden.</p> <p>Bei der Gewährung von Zulassungen sind die Schlussfolgerungen des vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit am 4. Juli 2003 abgeschlossenen Beurteilungsberichts über Coniothyrium minitans und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen.</p> <p>Bei dieser Gesamtbewertung sollten die Mitgliedstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — besonders auf die Anwender- und Arbeitersicherheit achten und sicherstellen, dass die Zulassungsbedingungen angemessene Schutzmaßnahmen umfassen.

(I) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind dem Beurteilungsbericht zu entnehmen.“

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIAL-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIAUSSCHUSSES

vom 1. Juli 2003

über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

(2003/603/EG)

DER GENERALSEKRETÄR —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 255 Absatz 2 und 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (¹),

gestützt auf die Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), insbesondere auf Artikel 64 Absatz 1 und 2,

unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament, vom Rat, von der Kommission und vom Ausschuss der Regionen hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu offiziellen Dokumenten ergriffenen Maßnahmen,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Erklärung zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 (²), in der das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission die übrigen Institutionen auffordern, interne Regelungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten zu beschließen, die den in der betreffenden Verordnung festgeschriebenen Grundsätzen und Einschränkungen Rechnung tragen,

unter Berücksichtigung des Inhalts des Beschlusses des EWSA-Präsidiums vom 27. Mai 1997 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des EWSA (³),

BESCHLIESST:

TITEL I

ÖFFENTLICHES DOKUMENTENREGISTER DES EWSA

Artikel 1

Anwendungsbereich

Jeder Unionsbürger und jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat vorbehaltlich der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen und der besonderen Bestimmungen dieses Beschlusses ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Artikel 2

Einrichtung

(1) Es wird institutionsintern gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 ein öffentliches Dokumentenregister des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses eingerichtet.

(¹) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(2) Dieses Dokumentenregister enthält die vom EWSA verabschiedeten Stellungnahmen und die von seinen Fachgruppen angenommenen Stellungnahmeentwürfe sowie die in Anhang aufgeführten Dokumente. Es enthält gegebenenfalls weitere Beschlussdokumente oder sonstige vom Ausschuss ausgearbeitete Dokumente bzw. Referenzen zu den von der Institution ab dem 3. Dezember 2001, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, erstellten oder erhaltenen Dokumenten.

(3) Vorbehaltlich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (⁴) sowie Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 werden sämtliche Dokumente auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht.

(²) ABl. L 173 vom 27.6.2001, S. 5.

(³) ABl. L 339 vom 10.12.1997, S. 18.

(⁴) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Artikel 3**Erfassung der Dokumente**

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Dokumente werden so bald wie möglich in dem Register erfasst. Die Direktion Allgemeine Angelegenheiten wird die internen Durchführungsmaßnahmen erlassen, die für diese Erfassung erforderlich sind.

(2) Die im Rahmen des Konsultativverfahrens und der sonstigen Aktivitäten des Ausschusses erstellten Dokumente werden unter der Verantwortung des Arbeitsorgans oder der Direktion, das bzw. die für die Verwaltung des Dokuments zuständig ist, in dem Register erfasst, sobald sie eingegangen sind oder veröffentlicht wurden.

(3) Jedes von der Institution von Dritten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erhaltene Dokument kann im Register erfasst werden. Ausgenommen sind sensible Dokumente im Sinne von Artikel 9 der genannten Verordnung, bei denen die in diesem Artikel festgelegten Einschränkungen zu beachten sind.

Artikel 4**Direkt zugängliche Dokumente**

(1) Alle vom Ausschuss im Rahmen des Konsultativverfahrens erstellten Dokumente müssen den Bürgern so weit möglich elektronisch zugänglich sein; die in Artikel 4 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Einschränkungen sind zu beachten.

(2) Zu diesem Zweck erfasst der Ausschuss alle seine Stellungnahmen im Register, was den Bürgern einen direkten Zugang zu sämtlichen Dokumenten ermöglicht.

(3) Der Ausschuss macht dieses Register auf seiner Internetseite elektronisch zugänglich und gewährleistet den Bürgern eine Online-Unterstützung zu Fragen im Zusammenhang mit der Einreichung von Zugangsanträgen.

(4) Die übrigen Dokumente, insbesondere die politischen oder strategisch wichtigen, werden so weit möglich direkt zugänglich gemacht.

Artikel 5**Auf Antrag zugängliche Dokumente**

(1) Die vom EWSA außerhalb des Konsultativverfahrens erstellten Dokumente sowie andere beim Ausschuss eingegangene Dokumente von Belang können durch das Register soweit möglich für die Bürger direkt zugänglich gemacht werden. Die in Artikel 4 und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Einschränkungen sind zu beachten.

(2) Sollte zu dem Volltext eines in dem Register erfassten Dokuments kein direkter Zugang möglich sein, weil das Dokument elektronisch nicht verfügbar ist oder weil Einschränkungen gemäß Artikel 4 oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gelten, kann der Interessent den Zugang zum Dokument schriftlich oder unter Verwendung des auf der Internetseite abrufbaren Formulars beantragen. Der Ausschuss kann den Zugang zu den Dokumenten entweder genehmigen oder schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mitteilen.

TITEL II**ERSTANTRAG****Artikel 6****Einreichung des Erstantrags****Artikel 7****Bearbeitung des Erstantrags**

(1) Die Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind in schriftlicher Form (per Post, Fax oder E-Mail) in einer der in Artikel 314 des EG-Vertrags aufgeführten Sprachen an das Generalsekretariat des Ausschusses oder an die auf der Internetseite angegebene Anschrift zu richten.

(2) Der Antrag muss hinreichend präzise formuliert sein und insbesondere die zur Ermittlung des oder der beantragten Dokumente(s) erforderlichen Angaben sowie Name und Anschrift des Antragstellers enthalten.

(3) Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, bittet die Institution den Antragsteller um Präzisierung des Antrags und leistet ihm dabei Hilfe; in diesem Fall beginnt die Antwortfrist erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die Institution diese Informationen erhält.

(4) Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Gründe für seinen Antrag anzugeben.

(1) Jeder Antrag auf Zugang zu einem Dokument, das im Besitz des Ausschusses ist, wird unverzüglich nach Eingang von der Dienststelle Post/Archive bearbeitet, die eine Empfangsbestätigung versenden, die Antwort verfassen und das Dokument fristgerecht zugänglich machen muss.

(2) Bezieht sich der Antrag auf ein Ausschussdokument, für das eine Ausnahmeregelung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt, wendet sich die Dienststelle Post/Archive an den für die Erstellung des Dokuments verantwortlichen Dienst oder das entsprechende Arbeitsorgan, das innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise macht.

(3) Betreffen die Bedenken hinsichtlich der Verbreitung Dokumente, die seitens Dritter erstellt wurden, so konsultiert der Ausschuss diese. Sie müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen mitteilen, ob eine der in Artikel 4 oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmeregelungen zum Tragen kommt. Erfolgt innerhalb dieser Frist von fünf Arbeitstagen keine Antwort, setzt der Ausschuss das Verfahren fort.

Artikel 8**Antwortfrist**

(1) Binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags gewährt die Dienststelle Post/Archive den Zugang zu dem angeforderten Dokument und stellt es innerhalb desselben Zeitraums zur Verfügung.

(2) Muss der Ausschuss den Zugang zu dem beantragten Dokument verweigern, informiert er den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung und über dessen Recht, einen Zweitantrag zu stellen.

(3) In diesem Fall kann der Antragsteller binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens einen Zweitantrag stellen.

(4) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist um 15 Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

(5) Antwortet der Ausschuss innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht, so hat der Antragsteller das Recht, einen Zweitantrag zu stellen.

Artikel 9**Zuständige Behörde**

(1) Die Erstanträge werden von der Dienststelle Post/Archive bearbeitet.

(2) Die Bewilligung eines Erstantrags wird dem Antragsteller vom Leiter der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dienststelle mitgeteilt. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.

(3) Die ordnungsgemäß begründete Ablehnung eines Erstantrags wird von diesem Dienststellenleiter auf Vorschlag der Dienststelle Post/Archive oder des für die Erstellung des Dokuments verantwortlichen Dienstes beschlossen.

(4) Der Dienststellenleiter kann jederzeit den juristischen Dienst und/oder den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen.

TITEL III**ZWEITANTRAG UND RECHTSBEHELFE****Artikel 10****Einreichung des Zweitantrags**

(1) Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt der schriftlichen Begründung für die vollständige oder teilweise Ablehnung des Zugangs zu dem beantragten Dokument oder bei nicht erfolgter Antwort auf den Erstantrag an den Ausschuss zu richten.

(2) Für den Zweitantrag gelten dieselben Formalien wie für den Erstantrag.

Artikel 12**Zuständige Behörde**

(1) Die Antwort auf den Zweitantrag obliegt dem Generalsekretär des Ausschusses. Diese Zuständigkeit kann delegiert werden.

(2) Der Generalsekretär kann den juristischen Dienst und/oder den Datenschutzbeauftragten konsultieren, der binnen drei Arbeitstagen seine Stellungnahme abgeben muss.

Artikel 11**Behandlung und Antwortfrist**

(1) Die Zweitanträge werden nach den in Artikel 7 dieses Beschlusses dargelegten Modalitäten behandelt.

(2) Binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang des Zweitantrags gewährt der Ausschuss entweder den Zugang zu dem angeforderten Dokument oder informiert den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung.

(3) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei einem Antrag auf Zugang zu einem sehr umfangreichen Dokument oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten, kann die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Frist um 15 Arbeitstage verlängert werden, sofern der Antragsteller vorab informiert wird und eine ausführliche Begründung erhält.

Artikel 13**Beschwerde nach Zweitantrag**

(1) Verweigert der EWSA den Zugang vollständig oder teilweise, so unterrichtet er den Antragsteller über mögliche Rechtsbehelfe, nämlich: Erhebung einer Klage gegen die Institution und/oder Einlegen einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des EG-Vertrags.

(2) Eine nicht fristgerechte Antwort gilt als Ablehnung, die es dem Antragsteller ermöglicht, Beschwerde oder Klage nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einzureichen.

Titel IV

Bereitstellung der Dokumente und Antwortkosten**Artikel 14****Bereitstellung**

(1) Die Dokumente werden je nach Wunsch des Antragsstellers durch Bereitstellung einer Kopie auf Papier oder in elektronischer Form zugänglich gemacht.

(2) Ist ein Dokument bereits vom Ausschuss oder einer anderen Institution freigegeben worden und für den Antragsteller problemlos zugänglich, kann der Ausschuss dem Antragsteller den Zugang erleichtern, indem er ihn darüber informiert, wie er das angeforderte Dokument erhalten kann.

Artikel 15**Antwortkosten**

(1) Die Kosten für die Anfertigung und Übersendung von Kopien können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden. Sie dürfen allerdings die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

(2) Die Einsichtnahme vor Ort, Kopien von weniger als 20 DIN-A4-Seiten und der direkte Zugang in elektronischer Form oder über das Register sind kostenlos.

Artikel 16**Zusätzliche Übersetzungskosten**

Die Dokumente werden in den verfügbaren Sprachfassungen bereitgestellt. Der Antragsteller kann jedoch die Übersetzung in eine andere Amtssprache der Union anfordern. In diesem Fall wird ihm der institutionsintern geltende Satz für Freelance-Übersetzungen berechnet.

Artikel 17**Antrag auf Zugang zu umfangreichen Dokumenten**

(1) Für die Bereitstellung von Dokumenten von mehr als 20 DIN-A4-Seiten wird eine Gebühr von 10 EUR zuzüglich 0,030 EUR pro Seite in Rechnung gestellt.

(2) Auf Beschluss der in Artikel 9 Absatz 2 genannten zuständigen Behörde kann diese Gebühr geändert werden.

(3) Die Kosten für andere Übertragungsmittel werden vom Generalsekretär festgelegt; sie dürfen allerdings die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

(4) Bei mehrfachen Anträgen auf Zugang zu sehr umfangreichen Dokumenten oder zu einer sehr großen Zahl von Dokumenten kann die Institution mit dem Antragsteller eine informelle Absprache treffen.

(5) Dieser Beschluss gilt nicht für veröffentlichte Dokumente, die einem gesonderten Preissystem unterliegen.

Artikel 18**Schlussbestimmung**

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss des EWSA-Präsidiums vom 27. Mai 1997 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Ausschusses aufgehoben.

Artikel 19**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Der Beschluss über die Einrichtung des Dokumentenregisters gilt ab dem 1. August 2003.

Seine Durchführung obliegt dem Direktor Allgemeine Angelegenheiten.

Brüssel, den 1. Juli 2003.

Der Generalsekretär
Patrick VENTURINI

ANHANG

Verzeichnis der über das Dokumentenregister für die Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente des EWSA

Stellungnahmen des Ausschusses
Stellungnahmen der Fachgruppen
Broschüren
Bulletins
Pressemitteilungen
Berichte über die Beratungen über die im Plenum verabschiedeten Stellungnahmen
Informationsvermerke über Initiativstellungnahmen
Informationsvermerke über neue Befassungen
Informationsvermerke über Informationsberichte
Informationsberichte für die Plenartagungen
Protokolle über Fachgruppensitzungen und Plenartagungen
Tätigkeitsberichte
Informationsberichte
Entschließungen
